

SEG Gesuch um Aufenthaltsbewilligung oder Grenzgängerbewilligung
zur **Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit**

Für Staatsangehörige der EU/EFTA

- neue Grenzgängerbewilligung als Selbständiger
 Bewilligung als Selbständiger (bei bestehender Grenzgängerbewilligung)

Für Staatsangehörige aus Drittstaaten

- neue Aufenthaltsbewilligung (Neueinreise) als Selbständiger
 neue Grenzgängerbewilligung als Selbständiger
 Bewilligung als Selbständiger (bei bestehender Aufenthalts- oder Grenzgängerbewilligung)

Name und Vorname gemäss Pass oder Personalausweis	Geburtsdatum	Nationalität	Zivilstand
Name und Vorname der Mutter	Name und Vorname des Vaters		
jetzige Wohnadresse (Postleitzahl, Ort, Strasse, Hausnummer)	vorgesehene Wohnadresse in der Schweiz (sofern schon bekannt)		
<input type="checkbox"/> gelernter oder <input type="checkbox"/> angelernter Beruf	Tätigkeit beim letzten Arbeitgeber		
zukünftige Tätigkeit in der Schweiz	Arbeitsbeginn vorgesehen per		
vorgesehener Arbeitsort	Firmenname (sofern bereits bekannt)		
Angaben zum Projekt (falls mehr Platz zur Erklärung benötigt wird, bitte auf separatem Blatt ausführen)			

Familienangehörige (nur für Drittstaatsangehörige), die im Familiennachzug in die Schweiz einreisen möchten:			
Name und Vorname	Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit	jetziger Wohnort

Telefon		Unterschrift
E-Mail		
Datum		

Bestimmungen für neue Grenzgängerbewilligung für Staatsangehörige der EU/EFTA zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit:

- EU/EFTA-Staatsangehörige haben die Möglichkeit, eine selbständige Erwerbstätigkeit in der Schweiz auszuüben.
- Die selbständige Tätigkeit muss durch die Ausgleichskasse anerkannt sein (Vermeiden von Scheinselbstständigkeit).
- Dem KIGA steht das Recht zu, eine selbständige Tätigkeit aus volkswirtschaftlichen Aspekten abzulehnen.
- Beim Wechsel der selbständigen in eine unselbständige Erwerbstätigkeit, oder umgekehrt, benötigen Sie eine neue Bewilligung.
- Gesuche sind auch bei ablehnendem Entscheid gebührenpflichtig.

Bestimmungen für neue Aufenthalts- oder Grenzgängerbewilligung für Staatsangehörige aus Drittstaaten zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit:

- Für Staatsangehörige aus Drittstaaten besteht diese Möglichkeit nur sehr eingeschränkt.
- Die selbständige Tätigkeit muss durch die Ausgleichskasse anerkannt sein (Vermeiden von Scheinselbstständigkeit).
- Beim Wechsel der selbständigen in eine unselbständige Erwerbstätigkeit, oder umgekehrt, benötigen Sie eine neue Bewilligung.
- Drittstaatsangehörige, die als Grenzgänger in der Schweiz tätig sind, müssen vor Gesuchseingabe ihren offiziellen Wohnort seit mindestens 6 Monaten in der ausländischen Grenzzone haben (PLZ 68... für Frankreich, 79... für Deutschland). Dies ist mit einer Wohnsitzbescheinigung nachzuweisen.
- Bei Fragen zum Familiennachzug gibt Ihnen das Amt für Migration und Bürgerrecht in Frenkendorf nähere Auskunft.
- Dem KIGA steht das Recht zu, eine selbständige Tätigkeit aus volkswirtschaftlichen Aspekten abzulehnen.
- Bei Bedarf können weitere Unterlagen eingefordert werden
- Gesuche sind auch bei ablehnendem Entscheid gebührenpflichtig.
- Es besteht kein Anspruch auf eine Bewilligung.

Benötigte Unterlagen

Neuantrag Staatsangehörige EU/EFTA:

- Gesuch SEG
- Passkopie oder Kopie Personalausweis
- Anmeldung oder Anerkennung der Ausgleichskasse
- Handelsregisterauszug (sofern vorhanden)

Neuantrag Staatsangehörige Drittstaaten:

- Gesuch SEG
- Passkopie oder Kopie Personalausweis
- Anmeldung oder Anerkennung der Ausgleichskasse
- Handelsregisterauszug (sofern vorhanden)
- Berufsunterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse, Diplome)
- Businessplan
- Arbeitsmarktliche Begründung

Alle Unterlagen senden an:

KIGA Baselland
 Bahnhofstrasse 32
 4133 Pratteln

Homepage: www.kiga.bl.ch